

036/46

## Regierungsvorlage.

Bundes-Verfassungsgesetz vom  
über die Sicherstellung der für den Wieder-  
aufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeits-  
pflichtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Allgemeines.

§ 1. (1) Zur Durchführung dringender, durch den Nozstand von Staat und Wirtschaft bedingter Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues können arbeitsfähige Personen, die in Österreich ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Arbeitsleistung auf begrenzte Dauer verpflichtet werden (Arbeitspflicht). Zu diesem Zwecke kann auch privaten und öffentlichen Dienstgebern die vorübergehende Abgabe von Arbeitskräften vorgeschrieben werden.

(2) Von der Arbeitspflicht sind ausgenommen:

- a) Männliche Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 60. Lebensjahr überschritten haben sowie weibliche Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 45. Lebensjahr überschritten haben; bei Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind, erhöht sich die obere Altersgrenze auf 65 Jahre für männliche und auf 55 Jahre für weibliche Personen;
- b) verheiratete Frauen, die den Haushalt ohne Hilfskraft führen, wenn der Gatte vollbeschäftigt ist;
- c) Frauen, die mindestens ein Kind unter 10 Jahren oder zwei Kinder unter 14 Jahren haben, die im gemeinsamen Haushalt mit ihnen leben und in ihrer Pflege stehen.
- d) Schwangere;
- e) Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. beträgt oder den Anspruch auf Versrentengeld der Stufen II, III oder IV begründet;

- f) Geistliche und Ordenspersonen;
- g) ausländische Staatsangehörige, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder Entscheidungen des Alliierten Rates Befreiungen bestehen.

## Heranzuziehender Personenkreis.

§ 2. (1) Zur Arbeitspflicht im Rahmen des § 1 sind nach Maßgabe des Bedarfes und gemäß der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien bestimmten Reihenfolge der Arbeiten heranzuziehen:

- a) Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind;
- b) im übrigen Personen, die keinem geregelten Erwerb, der sie voll in Anspruch nimmt, nachgehen, und Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

(2) Wenn der Umfang der auszuführenden Arbeiten (§ 3) es erfordert, kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien der Personenkreis des Abs. (1), lit. b, innerhalb des im § 1, Abs. (1) und (2), umschriebenen Geltungsbereiches entsprechend erweitert werden.

(3) Personen, die im Erwerbsleben vollbeschäftigt sind und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind, dürfen zu Arbeiten im Sinne des § 3 nur verpflichtet werden, wenn andernfalls mangels geeigneter Arbeitskräfte die Durchführung dieser Arbeiten gefährdet würde. Die gleiche Einschränkung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht gilt für Personen, die in ihrer Berufsausbildung vollbeschäftigt sind sowie für Schüler staatlich anerkannter Lehranstalten, wenn sie durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen sind.

(4) Jugendliche im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können aus erzieherischen Gründen auch in Gemeinschaftsgruppen zusammengefaßt werden. Nähere Bestim-

mungen trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

#### Zugelassene Arbeiten.

§ 3. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bezeichnet im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues, zu deren Durchführung die Arbeitspflicht angewendet werden kann.

#### Durchführung der Arbeitsverpflichtung.

§ 4. Dienstgeber, die die Zuweisung von Arbeitskräften zur Durchführung der im § 3 bezeichneten Arbeiten im Wege der Arbeitspflicht beanspruchen, haben bei dem nach dem Betriebsitz zuständigen Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag hat Angaben über die Arbeiten, für welche die Arbeitskräfte angefordert werden, und über die Arbeitsbedingungen zu enthalten.

§ 5. (1) Bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung darf nur zu einer Arbeit ausgesprochen werden, die den körperlichen Fähigkeiten des zu Verpflichtenden entspricht und angemessen entlohnt ist. Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfalle im Wege ärztlicher Untersuchung durch den vom Arbeitsamt bestimmten Arzt festzustellen.

(3) Grundsätzlich sollen Personen nur auf Arbeitsplätze an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet werden. Erweist sich in Ausnahmefällen die Verpflichtung nach auswärts als unvermeidbar, weil andernfalls die Durchführung dringender Arbeiten auf Schwierigkeiten stoßen würde, so hat sie zur Voraussetzung, daß am Arbeitsort Verpflegung und Unterkunft vorhanden sind; falls der zu Verpflichtende bisher mit Familienangehörigen zusammengelebt hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, ist weitere Voraussetzung, daß die Versorgung dieser Angehörigen durch die Verpflichtung nach auswärts nicht gefährdet wird.

§ 6. (1) Die Arbeitsverpflichtung wird durch das Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Sprengel die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen ihren Aufenthalt hat. Sie hat mittels schriftlichen Bescheides (Verpflichtungsbescheid) zu erfolgen.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Verpflichteten, Name und Ort des Betriebes, in dem sich der Arbeitsplatz befindet (Aufnahmebetrieb), Art der Dienstleistung, Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Dienstleistung; steht der Verpflichtete in Beschäftigung, so muß der Verpflichtungsbescheid auch Name und Standort des Be-

etriebes, in dem der Verpflichtete bisher beschäftigt war (Stammbetrieb), enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist dem Verpflichteten und in Abschrift dem Inhaber des Aufnahmebetriebes sowie in den Fällen, in denen der Verpflichtete in Beschäftigung steht, auch dem Inhaber des Stammbetriebes zuzustellen.

§ 7. (1) Vor der Verpflichtung hat das Arbeitsamt die zu verpflichtende Person und, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch den Dienstgeber zu hören. Der zu verpflichtende Person sind dabei die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung erfolgen soll, bekanntzugeben.

(2) Erhebt der zu Verpflichtende begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Verpflichtung, so trifft das Arbeitsamt die Entscheidung über die Verpflichtung in einem paritätischen Ausschuss. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber des Stammbetriebes begründete Einwendungen erhebt.

(3) Der Ausschuss [Abs. (2)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Leiter des Landesarbeitsamtes über Vorschlag der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Wenn es sich um die Verpflichtung weiblicher Personen handelt, ist als Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer nach Tüchtigkeit eine weibliche Vertreterin heranzuziehen. Der Leiter des Arbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuss an seiner Stelle auch einen Beisitzenden des Arbeitsamtes betrauen. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die beiden Beisitzer anwesend sind, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Im Bedarfsfalle können bei einem Arbeitsamt auch mehrere solche Ausschüsse bestellt werden. Ist ein Ausschussmitglied an der zu entscheidenden Sache selbst interessiert oder sonst befangen, so hat er für diesen Fall auszuscheiden, an seine Stelle hat ein Ersatzmitglied zu treten.

§ 8. (1) Gegen den Verpflichtungsbescheid steht dem Verpflichteten und gegebenenfalls dem Stammbetrieb innerhalb einer Woche das Recht der Berufung an das Landesarbeitsamt zu. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn der zu Verpflichtende in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt in einem Ausschuss, der aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer besteht. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden

gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Der Leiter des Landesarbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuss an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Landesarbeitsamtes betrauen. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind bei der Abstimmung Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer in ungleicher Zahl anwesend, so scheidet für die Abstimmung die Überzahl aus; wer ausscheidet, bestimmt im Streitfalle das Los. Die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist endgültig.

(3) Das Landesarbeitsamt kann Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten der Arbeitsverpflichtung in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufheben oder abändern. Die bezügliche Entscheidung ist dem Ausschuss nach Abs. (2) vorbehalten.

(4) Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Angelegenheiten dieses Verfassungsgesetzes finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

#### Dauer der Verpflichtung.

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist nur für einen begrenzten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum auszusprechen.

(2) Bei dringendem Bedarf kann die Verpflichtung über Antrag des Aufnahmebetriebes um weitere sechs Monate verlängert werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 entsprechend.

(3) Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Verpflichtung vor Ablauf der im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Dauer von dem Arbeitsamt aufgehoben werden, das die Verpflichtung ausgesprochen hat.

#### Pflichten des Dienstnehmers.

§ 10. (1) Der Verpflichtete hat die Beschäftigung zu dem im Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt anzutreten. Er darf das durch die Arbeitsverpflichtung begründete Dienstverhältnis vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung nicht ohne Zustimmung des Arbeitsamtes aufgeben und auch nicht vorübergehend ohne triftige Gründe der Arbeit fernbleiben.

(2) Nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung hat sich der Verpflichtete unverzüglich beim Arbeitsamt zu melden; wenn er jedoch aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus verpflichtet wurde, hat er unverzüglich in seinen Stammbetrieb zurückzukehren. Der Inhaber des Aufnahmebetriebes ist verpflichtet, unverzüglich das Arbeitsamt, das die Verpflichtung ausgesprochen hat, zu verständigen, wenn der Verpflichtete nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung oder

vorher aus dem Betrieb ausgeschieden oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit ferngeblieben ist.

(3) Die Vorschriften der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß auch für Dienstnehmer, die ohne arbeitsverpflichtet zu sein, bei Arbeiten der in § 3 bezeichneten Art beschäftigt werden.

#### Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 11. (1) Zwischen dem Verpflichteten und dem jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes besteht ein Dienstverhältnis für die Dauer der Verpflichtung.

(2) Die verpflichteten Dienstnehmer dürfen nur nach Maßgabe des Verpflichtungsbescheides verwendet werden.

(3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis richten sich nach den für den Aufnahmebetrieb geltenden Arbeitsbedingungen unter Bedachtnahme auf die im Verpflichtungsbescheid festgesetzte Art der Dienstleistung.

(4) Ist der Dienstnehmer infolge der Verpflichtung gezwungen, getrennt von Angehörigen zu leben, mit denen er bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung im gemeinsamen Haushalt gelebt und zu deren Unterhalt er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung wesentlich beigetragen hat, so gebührt ihm zur Deckung des durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Mehraufwandes ein Trennungszuschlag, den der Dienstgeber zu leisten hat.

(5) Die Kosten der erstmaligen Reise des Verpflichteten von seinem Wohnort zum Arbeitsort sowie die Kosten der Rückreise nach Beendigung der Verpflichtung trägt der Aufnahmebetrieb.

(6) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu den Abs. (4) und (5) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 12. (1) Für das Dienstverhältnis von Personen, die im Zeitpunkt der Verpflichtung in einem Dienstverhältnis standen, gelten überdies nachstehende Bestimmungen:

- a) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Stammbetrieb ruhen für die Dauer der Verpflichtung. Soweit Rechtsansprüche des Dienstnehmers sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit mit der Dienstzeit im Stammbetrieb zusammenzurechnen.
- b) Während der Dauer der Verpflichtung darf das Dienstverhältnis zum Stammbetrieb vom Dienstgeber nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt Ausnahmen hiervon bewilligen.
- c) Hat ein verpflichteter Dienstnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zum

## Strafbestimmungen.

Stambetrieb eine Dienst- oder Werkswohnung inne, so darf der Vermieter während der Dauer der Verpflichtung die Wohnung nicht kündigen.

- d) Bleibt das Entgelt im Aufnahmebetrieb hinter dem Entgelt zurück, das der Dienstnehmer im Stambetrieb bezogen hat, so hat er gegen den jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes Anspruch auf eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages.
- e) Das Entgelt, auf das der verpflichtete Dienstnehmer während desurlaubes Anspruch hat, ist von den jeweiligen Inhabern des Aufnahmebetriebes und des Stambetriebes anteilmäßig zu tragen, wenn das Dienstverhältnis im Aufnahmebetrieb mindestens einen Monat gedauert hat.

- f) Bestehende sozialversicherungs- oder versorgungsrechtliche Verhältnisse der verpflichteten Dienstnehmer auf Grund der Beschäftigung im Stambetrieb bleiben während der Dauer der Beurlaubung im Stambetrieb unberührt, jedoch tritt an die Stelle dieses Betriebes hinsichtlich der Pflicht zu Meldungen und Beitragszahlungen der Aufnahmebetrieb; ein allenfalls höherer Lohn im Aufnahmebetrieb ist der Sozialversicherung (Versorgung) zugrunde zu legen.

(2) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu Abs. (1) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

### Auskunftspflicht und Kontrollmaßnahmen.

§ 13. (1) Alle Personen, die ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind verpflichtet, über allgemeine oder namentliche Aufforderung sich beim Arbeitsamt zu melden, diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen persönlich beim Arbeitsamt zu erscheinen. Ihnen kann die Verpflichtung auferlegt werden, im Besitze eines Ausweises zu sein, aus dem hervorgeht, daß sie einer geregelten Beschäftigung nachgehen oder sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Alle öffentlichen und privaten Dienstgeber, die Leitungen der staatlich anerkannten Lehranstalten und die Berufsvertretungen der selbständig Erwerbstätigen einschließlich der Angehörigen der freien Berufe sind gehalten, über Anordnung des Landesarbeitsamtes bei der Ausstellung dieses Ausweises mitzuwirken und den sonst an sie in Durchführung dieses Gesetzes gerichteten Ersuchen des Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes zu entsprechen.

(2) Die Einstellung von Arbeitskräften ist auch ohne Anwendung der Arbeitsverpflichtung nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig.

§ 14. (1) Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Unabhängig von den Vorschriften des Abs. (1) kann gegen Personen, die sich gesetzlich weigern, der Arbeitspflicht nachzukommen, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitsamtes verlassen oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit fernbleiben (§ 10), vom Arbeitsamt die Kürzung oder der Entzug der Lebensmittelzuteilungen für jeweils höchstens vier Wochen verfügt werden. Diese Entscheidung obliegt dem paritätischen Ausschuss [§ 7, Abs. (2)].

### Außerkräftreten reichsrechtlicher Vorschriften.

§ 15. (1) Durch dieses Verfassungsgesetz werden die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

Abschnitt I der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 206;

die Erste Durchführungsanordnung hiezu vom 2. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 403;

die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207, und die Durchführungserlässe hiezu;

die Vierte Durchführungsanordnung vom 28. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1532, in der Fassung der Änderungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 156;

die Fünfte Durchführungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 162, und

die Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes vom 7. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 105.

(2) Für Dienstverpflichtungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund der im Abs. (1) angeführten Vorschriften im Bereiche der Republik Österreich ausgesprochen worden sind, gelten folgende Sonderbestimmungen: Hat das Dienstverhältnis eines Angestellten im Aufnahmebetrieb mindestens sechs Monate gedauert und ist seit der Beendigung der Ver-

pflchtung ein Zeitraum von einem Jahr noch nicht verstrichen; so hat der Inhaber des Aufnahmebetriebes dem Inhaber des Stammbetriebes im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Dienstverpflichtung den Teil des Entgeltes, auf das der Angestellte während der Kündigungsfrist Anspruch hat, sowie den Teil des allenfalls zustehenden Abfertigungsbetrages zu ersetzen, der dem Verhältnis der im Aufnahmebetrieb zurückgelegten Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit im Stammbetrieb einschließlich der Zeit der Verpflichtung entspricht; hiebei sind die Ansprüche des Dienstnehmers nur ins-

weit zugrunde zu legen, als sie den gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung und Abfertigung entsprechen.

#### Wirksamkeit und Vollziehung.

§ 16. (1) Dieses Verfassungsgesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft. Seine Geltungsdauer kann durch Verordnung der Bundesregierung verlängert werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes, wie sie sich durch die Anforderungen von Arbeitskräften bei den Arbeitsämtern und die Meldung der Arbeitssuchenden ausdrückt, ist durch einen starken Mangel an Fachkräften der verschiedensten Berufsgruppen und an männlichen Hilfsarbeitern gekennzeichnet, so daß die Arbeitsämter nicht in der Lage sind, selbst die dringlichsten Arbeiten mit der erforderlichen Zahl von Arbeitskräften zu versorgen. Auch die Heimkehr unserer Kriegsgefangenen wird hier keine nennenswerte Entlastung bringen, um so mehr, als zahlreiche ausländische Arbeitskräfte, vor allem Reichsdeutsche und Volksdeutsche, die uns gegenwärtig noch zur Verfügung stehen, voraussichtlich in allernächster Zeit aus Österreich abgezogen und ins Deutsche Reich umgesiedelt werden. Daneben ist die Tatsache zu verzeichnen, daß beschäftigungslose Personen, vor allem auch solche jugendlichen Alters, in gewisser Zahl, die allerdings weit hinter der in der Öffentlichkeit mehrfach erörterten zurückbleibt, vorhanden sind, die es ablehnen ihre Arbeitskraft für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen, sondern es vorziehen, eigenmächtigen Interessen nachzugehen. So ist auch die Beobachtung erklärlich, daß allenthalben unwichtige Arbeiten ausgeführt werden und sich die Arbeitskräfte lieber linden, während für dringendste Arbeiten die Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen. Diese Verhältnisse zwingen auch im Interesse der arbeitswilligen Bevölkerung, die den weitaus überwiegenden Teil ausmacht, dazu, raschestens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ernste Schäden am Wiederaufbau und in der Versorgung der Bevölkerung mit den lebenswichtigsten

Gütern zu vermeiden. Gegenwärtig besteht eine Möglichkeit, diesen Erscheinungen wirksam entgegenzutreten, nicht. Die Dienstpflichtverordnung vom 13. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 206, die die entsprechenden Möglichkeiten vorsieht, ist zwar formell noch aufrecht, sie wird aber im Hinblick darauf, daß mit dieser Verordnung die Erinnerung an die Gewaltmethoden des nationalsozialistischen Arbeitseinsatzes besonders stark verbunden ist, berechtigterweise sowohl von den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern abgelehnt und kommt daher praktisch nicht zur Anwendung.

Das vorliegende Gesetz will nun die entsprechende Abhilfe schaffen. Es setzt sich die Sicherstellung der Arbeitskräfte für die gegenwärtig wichtigsten Gebiete, nämlich die Arbeiten der Ernährungssicherung und die Arbeiten des Wiederaufbaues, zum Ziele. Erreicht soll dieses Ziel dadurch werden, daß die vorhandenen Kräfte reserven erfasst und die Arbeitskräfte dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Zu diesem Zwecke wird den Bewohnern des Staatsgebietes — mit den durch Alter, gesundheitliche und soziale Verhältnisse bedingten Ausnahmen — die Verpflichtung auferlegt, ihre Arbeitskraft nach Bedarf für Arbeiten des Wiederaufbaues und der Ernährungssicherung zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich soll hiebei außer auf die ehemaligen Nationalsozialisten nur auf Personen gegriffen werden, die keine Beschäftigung haben, und zwar in erster Linie die jüngeren Leute beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Die Eingliederung vor allem der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, sondern im besonderen

Maße auch ein erzieherisches Problem; weil sonst die größte Gefahr besteht, daß ein Teil der Jugendlichen für eine geregelte Arbeit dauernd verlorengeht.

Die Durchführung der Verpflichtung selbst ist so geregelt, daß bei der Auswahl der Kräfte in weitgehendem Maße auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse der zu Verpflichtenden Rücksicht genommen wird. Dies ist dadurch sichergestellt, daß bei der Entscheidung über die Verpflichtung Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer in paritätischen Ausschüssen mitwirken. Weiters ist dafür vorgesorgt, daß die Verpflichteten in wirtschaftlicher Hinsicht durch die Verpflichtung keinen Schaden erleiden. Dies gilt vor allem dann, wenn ausnahmsweise eine Verpflichtung aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus notwendig wird. Das Gesetz ist als Notstandsmaßnahme gedacht, das nur während der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse Anwendung finden soll, daher ist auch die Geltungsdauer zeitlich begrenzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

#### Zu § 1:

Hier wird der Zweck des Gesetzes beschrieben und der allgemeine Rahmen für den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich abgesteckt. Die näheren Bestimmungen über den Personenkreis, der für die Arbeitspflicht in Betracht kommt, enthält § 2, die Bestimmungen über die zugelassenen Arbeiten § 3 des Gesetzes. Auch der Grundsatz, daß die Verpflichtung nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen darf, ist hier aufgestellt, die näheren Bestimmungen hiezu trifft § 9.

Bezüglich der Ausnahme bestimmter nach Alter und sozialen Verhältnissen berücksichtigungswerter Personengruppen von der Arbeitspflicht in Abs. (2) ist besonders hervorzuheben, daß die Altersgrenzen für ehemalige Mitglieder der NSDAP wesentlich höher gesteckt sind als für die übrigen Personen. Es ist nur billig, daß diese Personen in erhöhtem Maße für den Wiederaufbau herangezogen werden. Ferner sind neben den wegen des Alters nicht in Betracht kommenden Personen vor allem die Frauen zu nennen; es sind nicht nur Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern, sondern ganz allgemein verheiratete Frauen, die den Haushalt für den Ehegatten ohne Hilfskraft führen, ausgenommen. Was die Ausländer anbelangt, so sind nur jene von der Verpflichtung ausgenommen, die den Schutz durch Staatsverträge und anerkannte Regeln des Völkerrechtes genießen; für den größten Teil der in Öster-

reich lebenden Ausländer, insbesondere für die noch hier befindlichen Reichsdeutschen und für Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei, gilt diese Ausnahme nicht.

#### Zu § 2:

Für die Festlegung des Personenkreises, der zur Arbeitspflicht heranzuziehen ist, liegt der Gedanke zugrunde, daß vor allem die ehemaligen Mitglieder (Anwärter) der NSDAP verpflichtet werden sollen und daß abgesehen von dieser Personengruppe in bestehende Arbeitsverhältnisse möglichst nicht eingegriffen wird, sondern daß in erster Linie brachliegende Arbeitskräfte erfaßt werden: Daher werden zur Arbeitspflicht neben ehemaligen Nationalsozialisten in erster Linie jene Personen herangezogen, die keinem geregelten Erwerb nachgehen und unter diesen wieder vor allem Personen bis zum 30. Lebensjahr. Die Möglichkeit der Verpflichtung von Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist sehr eng begrenzt. Sie besteht gemäß Abs. (1), Punkt b, nur für Personen bis zum 30. Lebensjahr und erfährt noch durch Abs. (3) eine Einschränkung in der Hinsicht, daß sie nur dann erfolgen darf, wenn andererseits die Durchführung wichtiger Arbeiten gefährdet würde. Praktisch wird sie sich auf solche Facharbeiter beschränken, die auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Um zu vermeiden, daß wegen Mangel an solchen Kräften die Durchführung dringender Wiederaufbauarbeiten gefährdet wird, sieht Abs. (2) die Möglichkeit vor, daß der Personenkreis des Abs. (1), Punkt b, erforderlichenfalls durch Verordnung erweitert werden kann, das heißt also, daß auch Personen über 30 Jahre herangezogen werden können.

Abs. (4) trägt der durch erzieherische Erwägungen bedingten Notwendigkeit Rechnung, Jugendliche bis zu 21 Jahren, die in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden, in Gemeinschaftsgruppen zusammenzufassen. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

#### Zu § 3:

Schon jetzt wird durch eine Kommission aller beteiligten Bundesministerien und Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Dringlichkeit von Arbeiten des Wiederaufbaues und der Ernährungsicherung jeweils festgestellt, um die Zuweisung von Arbeitskräften in erster Linie in diese Arbeiten zu lenken. In der gleichen Richtung werden sich auch die hier vorgesehenen Entscheidungen bewegen. Zu den Arbeiten der Ernährungsicherung zählt ins-

besondere auch die landwirtschaftliche Produktion.

#### Zu § 4:

Der Unternehmer, der die Zuweisung von Arbeitskräften im Wege der Arbeitsverpflichtung beansprucht, muß zu diesem Zwecke beim Arbeitsamt einen besonderen Antrag stellen, der Angaben über die Art der Arbeiten und die Arbeitsbedingungen enthält. Dies ist notwendig, weil einerseits eine Arbeitsverpflichtung nur zu bestimmten Arbeiten möglich ist und der Unternehmer dabei im Antrag dartun muß, daß es sich um solche Arbeiten handelt, und andererseits weil ihm aus der Arbeitsverpflichtung gewisse außerordentlichen Lasten, zum Beispiel Zahlung des Trennungszuschlages, erwachsen können, zu deren Übernahme er sich mit der Antragstellung bereit erklärt. Im Abs. (2) ist klargestellt, daß eine Aufnahme von Arbeitskräften bei Arbeiten, für die eine Arbeitsverpflichtung zugelassen ist, ganz allgemein nur im Wege des Arbeitsamtes erfolgen darf.

#### Zu § 5:

Diese Bestimmungen enthalten Sicherungen in der Richtung, daß bei der Verpflichtung zur Arbeit auf die persönlichen Verhältnisse und den Gesundheitszustand des zu Verpflichtenden weitgehend Rücksicht genommen wird. Im besonderen ist der Grundsatz niedergelegt, daß eine Verpflichtung außerhalb des Wohnortes nur ausnahmsweise dort Platz greifen soll, wo eine andere Möglichkeit der Besetzung für den Wiederaufbau unentbehrlicher Arbeitsplätze nicht besteht und wenn die Verpflegung und Unterkunft am Arbeitsort für den Verpflichteten sichergestellt ist; außerdem muß in diesen Fällen darauf geachtet werden, daß auch die weitere Versorgung der Familienangehörigen gesichert bleibt.

#### Zu §§ 6 bis 8:

Diese Bestimmungen regeln im einzelnen das Verfahren, das bei der Durchführung der Arbeitsverpflichtung einzuhalten ist. Hervorzuheben ist dabei, daß der zu Verpflichtende vor der Verpflichtung gehört werden muß und daß dann, wenn er begründete Einwendungen vorbringt, über die Verpflichtung nicht der Angestellte des Arbeitsamtes, sondern ein paritätischer Ausschuß entscheidet. Dadurch ist in weit höherem Maße als dies sonst im Verwaltungsverfahren üblich ist, die Prüfung und Berücksichtigung der Interessen des zu Verpflichtenden gesichert und die Gewähr geboten, daß die persönlichen Verhältnisse des zu Verpflichtenden einerseits und die Notwendigkeit der Wirtschaft andererseits

gegeneinander entsprechend abgewogen werden. In gleicher Weise ist auch dem Arbeitgeber, aus dessen Betrieb ausnahmsweise eine Kraft abgezogen werden soll, die Möglichkeit gegeben, seinen Standpunkt vor der Verpflichtung der betreffenden Arbeitskraft dem Arbeitsamt gegenüber geltend zu machen; auch hier entscheidet der paritätische Ausschuß.

Gegen den Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes ist den Beteiligten noch das Recht der Berufung an das Landesarbeitsamt eingeräumt, das die Entscheidung des Arbeitsamtes ebenfalls in einem paritätischen Ausschuß überprüft. Die gebotene Raschheit der Durchführung macht es allerdings notwendig, daß der Berufung die aufschiebende Wirkung nur in jenen Fällen zuerkannt wird, wo in bestehende Beschäftigungsverhältnisse eingegriffen werden soll. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Durchführung der Arbeitsverpflichtung ist dem Landesarbeitsamt ein entsprechendes Aufsichtsrecht eingeräumt.

#### Zu § 9:

Die Maßnahme der Arbeitsverpflichtung erfährt eine Milderung dadurch, daß sie grundsätzlich nur für höchstens 6 Monate auszusprechen und nur bei dringendem Bedarf eine Verlängerung um weitere 6 Monate zulässig ist, wobei auch für die Verlängerung das Verfahren mit allen den Sicherungen vorgeschrieben ist, das bei der ersten Verpflichtung eingehalten wird. Wenn sich triftige Gründe nach Antritt der Arbeitsverpflichtung, insbesondere in der Person des Verpflichteten herausstellen, kann die Verpflichtung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit aufgehoben werden.

#### Zu § 10:

Der Zweck der Verpflichtung kann nur erreicht werden, wenn der Verpflichtete nicht bloß die Beschäftigung zu dem bestimmten Zeitpunkt antritt, sondern wenn er auch während der Zeit der Verpflichtung am Arbeitsplatze verbleibt und seiner Arbeit gewissenhaft nachkommt. Dies bringt die Bestimmung des Abs. (1) zum Ausdruck.

Wenn ein Verpflichteter aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus zu einer Arbeit verpflichtet wurde, bleibt das Arbeitsverhältnis sowohl im Interesse des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers während der Dauer der Verpflichtung aufrecht. Es ist daher selbstverständliche Pflicht des Arbeitspflichtigen, daß er nach Beendigung der Verpflichtung wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt. Würde er nicht aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus verpflichtet, so gälte für ihn die allgemeine

Verpflichtung der Meldung beim Arbeitsamt. Die ordnungsmäßige Evidenzhaltung der Arbeitskräfte setzt die Verständigung des Arbeitsamtes durch den Arbeitgeber voraus, wenn der Verpflichtete den Betrieb, sei es nach Beendigung der Verpflichtung oder schon vorher, verläßt. Sache des Arbeitsamtes wird es in solchen Fällen sein, zu prüfen, ob triftige Gründe für das Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen oder nicht.

Die Bestimmung des Abs. (3) dient der Gleichbehandlung der bei Wiederaufbauarbeiten beschäftigten Dienstnehmer hinsichtlich der Verpflichtung, den Arbeitsplatz vor Beendigung der Beschäftigung nicht zu verlassen und sich nach Beendigung der Beschäftigung beim Arbeitsamt zu melden.

Zu §§ 11 und 12:

Ein besonderer Abschnitt des Gesetzentwurfes ist den dienstrechtlichen Bestimmungen gewidmet. In diesem Abschnitt werden jene Fragen grundsätzlich geregelt, die sich aus der Arbeitsverpflichtung in dienstrechtlicher Beziehung ergeben können. Diesen Bestimmungen liegt die Absicht zugrunde, dem verpflichteten Dienstnehmer die Mehrkosten, die ihm aus der Erfüllung der Arbeitspflicht allenfalls erwachsen, abzunehmen und ihm im Falle der Verpflichtung aus einem bestehenden Dienstverhältnis die Rechtsansprüche und Anwartschaften, die auf seinem bisherigen Dienstverhältnis zum Stammbetrieb beruhen, zu sichern.

In § 11, Abs. (1), wird festgelegt, daß zwischen dem Inhaber des Aufnahmebetriebes und dem verpflichteten Dienstnehmer für die Dauer der Verpflichtung ein Dienstverhältnis besteht. Es wird daher ex lege ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit begründet, das mit der Beendigung der Verpflichtung von selbst endigt.

Zum Zustandekommen dieses Dienstverhältnisses bedarf es keiner besonderen Vereinbarung zwischen dem Inhaber des Aufnahmebetriebes und dem verpflichteten Dienstnehmer; der Inhalt des ex lege zustande gekommenen Dienstverhältnisses richtet sich gemäß Abs. (2) nach den für den Aufnahmebetrieb geltenden Arbeitsbedingungen unter Bedachtnahme auf die im Verpflichtungsbescheid festgesetzte Art der Dienstleistung. Im einzelnen Falle wird daher der Umfang der Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach der für den Aufnahmebetrieb allenfalls geltenden Tarif- oder Betriebsordnung (Arbeitsordnung), in Ermangelung einer Tarif- oder Betriebsordnung nach den im Aufnahmebetrieb sonst üblichen Arbeitsbedingungen bestimmt sein.

Der Abs. (4) des § 11 regelt grundsätzlich den Anspruch des verpflichteten Dienstnehmers auf einen Trennungszuschlag für den Fall, daß ihm die Erfüllung der Arbeitspflicht dazu zwingt, von Angehörigen, mit denen er bis zum Zeitpunkte der Verpflichtung im gemeinsamen Haushalt gelebt und zu deren Unterhalt er wesentlich beigetragen hat, getrennt zu leben. Der Trennungszuschlag soll den durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Mehraufwand decken; damit ist grundsätzlich das Maß für die Höhe des Trennungszuschlages gegeben. Die nähere Regelung hierüber, insbesondere auch über die Frage der Anrechnung eines Trennungszuschlages, der allenfalls schon auf Grund der für den Aufnahmebetrieb geltenden Tarifordnung gebührt, ist der Durchführung vorbehalten.

Eingebende Sicherungen sind im § 12 des Gesetzentwurfes für jene Dienstnehmer vorgesehen, die aus einem bestehenden Dienstverhältnis für einen anderen Betrieb verpflichtet werden. Durch diese Bestimmungen wird erreicht, daß dem Dienstnehmer aus der Verpflichtung keinerlei Nachteile in seiner dienstrechtlichen Stellung im Stammbetrieb erwachsen und ihm die Anwartschaften, die er aus dem Dienstverhältnis zum Stammbetrieb erworben hat oder bis zu seiner Rückkehr in den Stammbetrieb erwerben würde, ungeschmälert erhalten bleiben. Soweit es sich um Rechtsansprüche handelt, die von der Dauer der Dienstzeit abhängig sind, werden die Dienstzeiten im Stammbetrieb mit den Dienstzeiten im Aufnahmebetrieb zusammengerechnet; dies bedeutet, daß bei Beurteilung von Rechtsansprüchen der vorstehend angeführten Art, die künftig im Stammbetrieb existent werden, nicht bloß die im Stammbetrieb, sondern auch die im Aufnahmebetrieb zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen sind. Andererseits ist für Rechtsansprüche, die allenfalls während der Zeit der Arbeitsverpflichtung existent werden können (zum Beispiel Urlaub), nicht nur die Dienstzeit im Aufnahmebetrieb, sondern auch die vor der Verpflichtung im Stammbetrieb zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen.

Im § 12, lit. d, wird dem verpflichteten Dienstnehmer auch gewährleistet, daß ihm aus der Arbeitsverpflichtung kein Schaden daraus erwächst, daß die im Aufnahmebetrieb übernommene Dienstleistung nicht gleich hoch entlohnt ist wie seine bisherige Dienstleistung im Stammbetrieb. In diesem Falle steht dem Dienstnehmer ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages gegenüber dem Inhaber des Aufnahmebetriebes zu.



Auch hierüber werden nähere Ausführungsbestimmungen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen werden.

Die Bestimmung des § 12, Abs. (1), lit. e, sieht die anteilmäßige Tragung des Entgeltes, auf das der Dienstnehmer während des Urlaubes Anspruch hat, durch die Inhaber des Aufnahmebetriebes und des Stammbetriebes vor, da es nicht gerechtfertigt wäre, jenem Betriebsinhaber, in dessen Betrieb der Urlaubsanspruch existiert wird, die alleinige Tragung dieser Kosten aufzuerlegen. Als Voraussetzung ist allerdings eine bestimmte Mindestdienstzeit im Aufnahmebetrieb (ein Monat) vorgesehen, weil bei einer kürzeren Dauer der Arbeitsverpflichtung der Ersatzanspruch des Inhabers des Stammbetriebes so unbedeutend wäre, daß sich eine Auseinandersetzung der beiden Betriebsinhaber kaum lohnen würde. Die vorstehenden Bestimmungen, die für nähere Ausführung durch eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung finden werden, gelten — wie sich aus dem Aufbau des Gesetzentwurfes ergibt — nur bei Arbeitsverpflichtungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes ausgesprochen werden, nicht aber für Dienstverpflichtungen, die seinerzeit auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften verfügt wurden.

§ 12, Abs. (1), lit. f, bestimmt, daß bestehende sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Verhältnisse gegenüber dem Stammbetrieb während der Verpflichtung aufrecht bleiben, das heißt also, daß die bestehenden Verhältnisse bezüglich Versicherung und Versorgung auch im Aufnahmebetrieb unverändert weiterbestehen. Die Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß etwa in versicherungs- oder versorgungsrechtlicher Hinsicht eine Verschlechterung für den Verpflichteten entsteht. Dagegen sollen allfällige Verbesserungen durch höheren Lohn im Aufnahmebetrieb sich zugunsten des Dienstnehmers auswirken. Lediglich die Beitragszahlung und demgemäß die Verpflichtung zu An-, Ab- und Krankenmeldungen trifft für die Dauer der Verpflichtung den Aufnahmebetrieb. Die nähere Durchführung wird dem Ordnungswege vorbehalten.

#### Zu § 13:

Die Bestimmungen des Abs. (1) enthalten die notwendigen Sicherungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes. Die vorgesehene Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitsamt konnte nicht auf den nach § 1 der Arbeitspflicht unterliegenden Per-

sonnenkreis beschränkt werden, da zur Klärstellung des Sachverhaltes erforderlichenfalls auch dritte Personen gehört werden müssen. Weiter ist dem Landesarbeitsamt die Möglichkeit gegeben, entsprechende Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der in Beschäftigung stehenden und der beschäftigungslosen Personen durchzuführen — wie dies in den meisten Bundesländern auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte bereits geschehen ist — und dabei die Dienstgeber, die Berufsverbände und die Schulleitungen zur Mitwirkung heranzuziehen.

Die Bestimmung des Abs. (2) stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eindeutig fest, daß die Aufnahme vom Arbeitskräfte, auch wenn sie ohne Arbeitsverpflichtung erfolgt, an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden ist. Die Kontrolle des Arbeitsamtes wird sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob diese Vorschrift eingehalten wird.

#### Zu § 14:

Die hier als Strafmaßnahme bei Arbeitsverweigerung vorgesehene Kürzung oder der Entzug von Lebensmittelzuteilungen wird vielfach schon gehandhabt, sie wurde auch bei der Durchführung von Notstandsarbeiten im Gebiete der Stadt Wien auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 24. August 1945, St. G. Bl. Nr. 137, zur Anwendung gebracht. Um eine Sicherung dafür zu schaffen, daß von dieser Maßnahme nur dort Gebrauch gemacht wird, wo die Lage des einzelnen Falles dies rechtfertigt, ist die Entscheidung darüber dem paritätischen Ausschuss beim Arbeitsamt vorbehalten.

#### Zu § 15, Abs. (1):

Mit dem Gesetz über die Arbeitspflicht treten alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Dienstverpflichtung außer Kraft.

Abs. (2): Von Unternehmerseite wurde wiederholt auf die empfindlichen und ungerechtfertigten Belastungen hingewiesen, die Betriebsinhabern dadurch entstanden, daß sie Dienstnehmern ihrer Betriebe, die auf Grund der in § 15, Abs. (1), bezeichneten reichsrechtlichen Vorschriften seinerzeit durch verhältnismäßig lange Zeit in andere Betriebe dienstverpflichtet worden waren, bei Auflösung des Dienstverhältnisses verhältnismäßig hohe Kündigungsentschädigungen und Abfertigungsbeträge leisten müssen, obwohl die Dienstzeiten, die der Bemessung dieser Rechtsansprüche zugrunde zu legen sind, zu einem erheblichen Teil nicht im Stammbetrieb, sondern im Aufnahmebetrieb zurückgelegt worden sind und mitunter so-

gar die Dienstzeit im Aufnahmebetrieb über die Dienstzeit im Stammbetrieb hinausgegangen ist. Der Gesetzentwurf sieht daher den notwendigen Ausgleich in der Tragung der aus diesen Rechtsansprüchen sich ergebenden Kosten in der Weise vor, daß er dem Inhaber des Stammbetriebes einen entsprechenden Ersatzanspruch gegenüber dem Inhaber des Aufnahmebetriebes einräumt, vorausgesetzt, daß seit der Beendigung der Dienstpflicht nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Diese Vorschriften sind lediglich auf die Dienstverpflichtungen abgestellt, die seiner-

zeit auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften ausgesprochen worden sind. Ähnliche Vorschriften auch für Arbeitsverpflichtungen, die künftig auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes ausgesprochen werden, vorzusehen, wird für entbehrlich gehalten, weil sie praktisch nur für Arbeitsverpflichtungen von Angestellten Bedeutung hätten, solche Arbeitsverpflichtungen aber auf Grund der Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes kaum notwendig werden dürften.